

# Vergütungsordnung

## für freie Mitarbeiter (Honorarkräfte) der Musikschule des Landkreises Alzey-Worms

Der Kreistag des Landkreises Alzey-Worms hat in seiner Sitzung am 20.12.2016 folgende Vergütungsordnung beschlossen:

### § 1 Allgemeines

Diese Vergütungsordnung regelt die Vergütung für Lehrkräfte, die nicht dem TVöD unterliegen (Honorarkräfte).

### § 2 Höhe des Honorars

- 1) Honorarkräfte erhalten Honorar nach den tatsächlich geleisteten Einzelstunden. Dabei richtet sich die Höhe des Honorars nach deren Ausbildung und dem Unterrichtsfach bzw. der jeweils zugeordneten Stufe.

	mit Examen	ohne Examen
45 Unterrichtsminuten in der Grundstufe und bei Kooperationspartnern	25,00 €	22,50 €
45 Unterrichtsminuten in der Unter-, Mittel- und Oberstufe	23,00€	20,70 €

Bei abweichenden Unterrichtseinheiten wird das Honorar anteilig gezahlt.

Lehrkräfte ohne Examen können bei entsprechender Leistung frühestens nach einem Jahr den Lehrkräften mit Examen gleichgestellt werden. Die Leistung ist durch die Schulleitung zu überprüfen.

Darüber hinaus sind höhere Honorare möglich, wenn ein besonderes Interesse an der Durchführung des Unterrichtes/des Kurses besteht bzw. eine Kostendeckung zu erwarten ist.

- 2) Mit diesem Honorar sind – mit Ausnahme der Fahrtkosten – die Teilnahme und Mitwirkung an Prüfungen der Musikschule abgegolten.  
Bei Teilnahme an Lehrkräfte- und Fachbereichskonferenzen wird eine Pauschale von 40 € je Konferenz bei ganztägigen Veranstaltungen von 80 € gezahlt.

- 3) Für die Teilnahme und Mitwirkung an internen und öffentlichen Veranstaltungen und der Durchführung eigener Klassenvorspiele außerhalb der eigenen Unterrichtszeit, erhalten die Lehrkräfte den jeweils gültigen Unterrichtsstundensatz. Das Honorar darf jedoch pro Veranstaltung einschließlich Vorbereitung den doppelten Unterrichtsstundensatz nicht übersteigen, es sei denn, die Schulleitung bestimmt bei besonders zeitaufwendigen Veranstaltungen etwas Abweichendes.

### **§ 3 Abrechnung**

Die Abrechnung erfolgt monatlich nach Vorlage der entsprechenden Nachweise.

### **§ 4 Fahrtkosten**

- 1) Fahrtkosten zum Arbeitsplatz werden nach den jeweils geltenden landesrechtlichen Vorschriften erstattet mit der Höchstbegrenzung auf eine einfache Entfernung bis 50 km.
- 2) Bei Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels werden abweichend von Abs. 1 die Fahrtauslagen für die 2. Klasse ersetzt.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt zum 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 24.03.2009 außer Kraft.

Alzey, 20.12.2016

(Görisch)  
Landrat